

Thema:

Abschreibung von Software

Fragestellung:

Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 GemHVO können abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die den Wert von 410,00 € (netto) nicht überschreiten, im Jahr der Anschaffung / Herstellung voll abgeschrieben werden.

Da Software jedoch zu den immateriellen Vermögensgegenstände zu zählen ist, müsste sie meines Erachtens gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 GemHVO entsprechend dem Zeitpunkt der Anschaffung / Herstellung zeitanteilig abgeschrieben werden.

Da jedoch im Ministerialblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz vom 31.01.2007 im Kontenrahmenplan ein Konto (5325) für geringwertige immaterielle Vermögensgegenstände ausgewiesen ist, stellt sich nun für mich die Frage, ob bei Software - also einem immateriellen Vermögensgegenstand - auch eine volle Abschreibung im Anschaffungs- / Herstellungsjahr gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 GemHVO, wenn diese den Wert von 410,00 € (netto) nicht überschreitet möglich ist?

Da sich die o.g. Norm und der Kontenrahmenplan meines Erachtens nach in diesem Punkt widersprechen, ist nun meine Frage:

Können geringwertige immaterielle Vermögensgegenstände, obwohl sie nicht zu den beweglichen Vermögensgegenständen gehören, trotzdem wie diese gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 GemHVO im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben werden?

Lösungsansatz:

Computerprogramme sind grundsätzlich als immaterielle Vermögensgegenstände zu bilanzieren. Eine Sofortabschreibung gemäß § 35 Abs. 3 GemHVO ist für immaterielle Vermögensgegenstände grundsätzlich nicht zulässig.

Eine Ausnahme bildet Trivialsoftware. Diese stellt einen abnutzbaren beweglichen und selbstständig nutzbaren Vermögensgegenstand dar. Computerprogramme, deren Anschaffungskosten nicht mehr als 410,00 € betragen, sind stets als Trivialsoftware zu behandeln.

Falls die Software nicht nach § 35 Abs. 3 GemHVO sofort abgeschrieben werden soll, ist die entsprechende Abschreibungsdauer der VV-AfA zugrunde zu legen (Standardsoftware: 5 Jahre).
